



2. Stellungnahme

zum Vorranggebiet WEA-435-001 Betenbrunn

In unserer letzten Stellungnahme vom März 2024 wiesen wir auf den erforderlichen Mindestabstand zur nächsten Siedlung hin. Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB muss der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens die zweifache Gesamthöhe der Windenergieanlage betragen. Die Höhe einer Windenergieanlage bemisst sich dabei aber nicht nach der Mastlänge, sondern nach dem Höhendifferenzial zwischen der Windenergieanlage und dem benachbarten Wohngebäude. Deshalb ist bei der Abstandsberechnung zu berücksichtigen, ob die Windenergieanlage auf einem Berg und das Wohngebäude in einem Tal steht.

Bei der Bemessung der Vorsorgeabstände zu wohngenutzten Gebäuden sind Sie jedoch pauschal von einer Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 300 Metern ausgegangen und haben darum einen einheitlichen Vorsorgeabstand von 600 Metern um wohngenutzte Gebäude angesetzt. Aufgrund dieses undifferenzierten Vorgehens wurde das Vorranggebiet Betenbrunn von Ihnen als geeignet eingestuft.

Wir hatten in unserer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die geographischen Höhenunterschiede komplett außer Acht gelassen wurden. In Ihrer Abwägung behaupten Sie, dass Höhendifferenzen nur im Einzelfall berücksichtigt werden

könnten, wenn die konkreten Standorte der Windenergieanlagen bekannt sind. Das mag bei anderen Windvorranggebieten der Fall sein, deren Fläche sich über unterschiedliche Höhen erstreckt. Beim Windvorranggebiet Betenbrunn ist das aber nicht der Fall: Das gesamte Gebiet liegt auf einem Plateau an der Kante zu einem steilen Abhang (siehe nachfolgende Abbildungen). Somit besteht unabhängig vom konkret gewählten Standort der Windenergieanlage immer der gleiche Höhenunterschied zu den Siedlungen im Tal. Folglich kann und muss die Höhendifferenz bei der Beurteilung der Eignung des Gebiets für Windenergieanlagen bereits in der jetzigen Planungsphase berücksichtigt werden und darf nicht auf nachgelagerten Planungs- und Vorhabenzulassungsverfahren aufgeschoben werden. Sonst wäre der Belang der optisch bedrängenden Wirkung bei diesem Windvorranggebiet nicht angemessen berücksichtigt und es läge ein Verfahrensfehler vor.

Die folgende Abbildung vom Vorranggebiet Betenbrunn (Bild 1) zeigt die Abstände zu Wohngebäuden anhand von roten Pfeilen. An den Pfeilen sind auch die Höhenunterschiede angegeben. Sie betragen im Norden 200 Höhenmeter und im Süden 100 Höhenmeter.

Bild 2 zeigt am Beispiel des nördlichsten und des südlichsten angrenzenden Wohngebäudes den erforderlichen Mindestabstand mit Berücksichtigung des jeweiligen Höhenunterschieds. Bei 200 Höhenmetern Differenz beträgt der Mindestabstand $2 \times (300\text{m} + 200\text{m}) = 1.000$ Meter. Bei 100 Höhenmetern Differenz beträgt er $2 \times (300\text{m} + 100\text{m}) = 800$ Meter. Im Bild zeigt der rot eingefärbte Kreis um das jeweilige Wohngebäude die Fläche an, die innerhalb dieser Abstände liegt.

Dort, wo der rote Kreis das Vorranggebiet überdeckt, darf gemäß § 249 Abs. 10 BauGB keine Windkraftanlage gebaut werden. Das Vorranggebiet muss an dieser Stelle also verkleinert werden.

In Bild 3 sind die erforderlichen Abstandsflächen unter Berücksichtigung der Höhendifferenz für alle Wohngebäude als rote Kreis eingezeichnet. Es wird daraus ersichtlich, dass fast das gesamte Vorranggebiet innerhalb des unzulässigen Abstands zu Wohngebäuden liegt. Das verbleibende Restgebiet ist flächenmäßig so klein, dass es nicht mehr zur Ausweisung als Windvorranggebiet taugt.

Unter Berücksichtigung dieser neuen Erkenntnisse, die Ihnen zum Zeitpunkt des ersten Offenlageentwurfs noch nicht bekannt waren, ist das Windvorranggebiet Betenbrunn zu streichen.

9. Mai 2025

Bürgerinitiative Wende-Ende

<https://wende-en.de>, E-Mail: nachricht@wende-en.de

V.i.S.d.P.: Thorsten Peters, Jakob-Reutlinger-Straße 7a, 88662 Überlingen

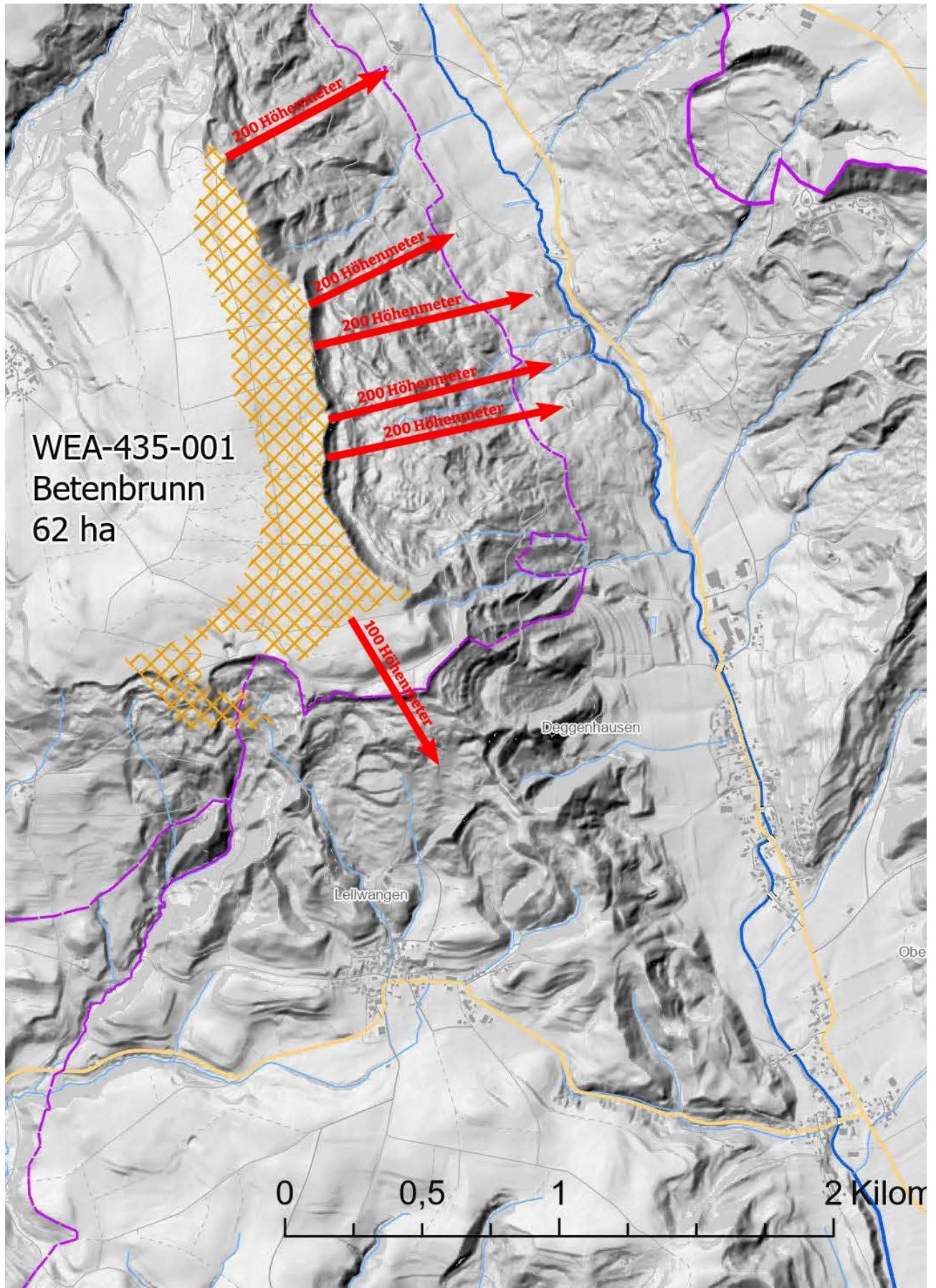


Bild 1

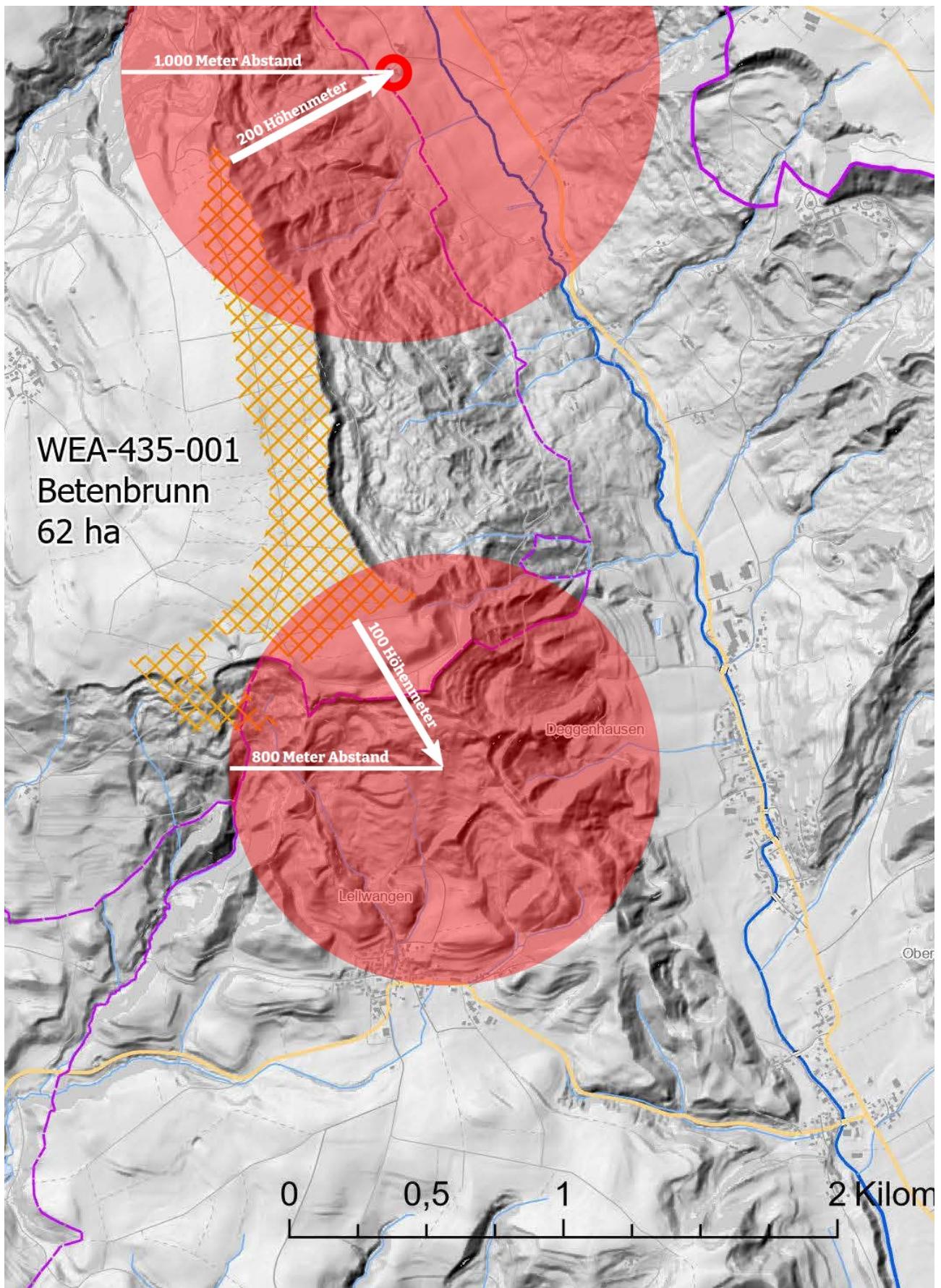


Bild 2

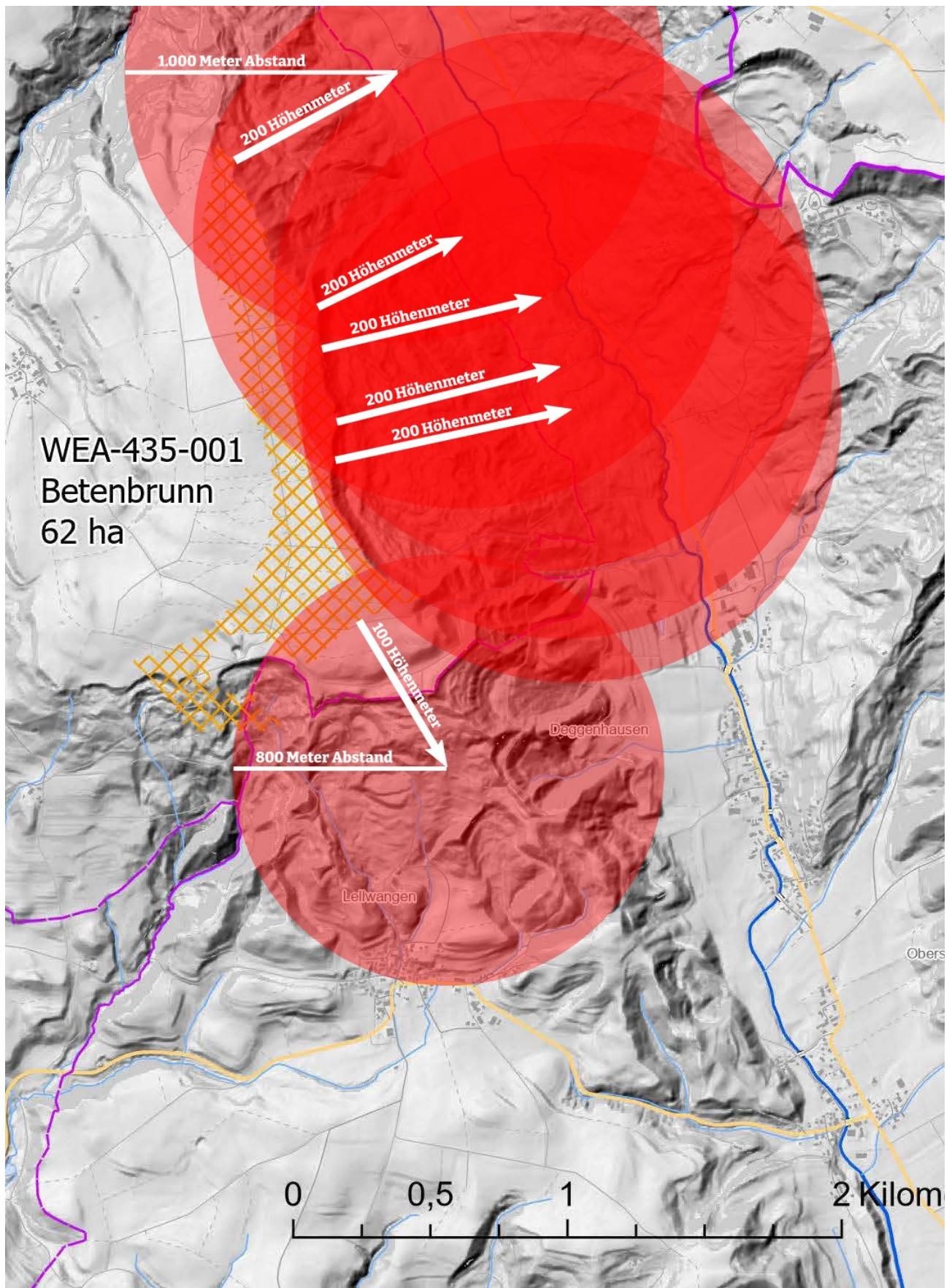


Bild 3